

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Ordnung zur Änderung
der Ordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen
Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität
Bonn über die Durchführung der Auswahlverfahren in der
zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ) und im Auswahlverfahren
der Hochschule (AdH) im Staatsexamensstudiengang
„Pharmazie“
(AVO Pharm 2022-1)

Vom 6. Juli 2022.

Hinweis zur Rügeobliegenheit:

Gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung einer Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Universität Bonn nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet oder
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Universität vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Ordnung zur Änderung
der Ordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn über die Durchführung der Auswahlverfahren
in der zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ) und im Auswahlverfahren der Hochschule (AdH) im
Staatsexamensstudiengang „Pharmazie“
(AVO Pharm 2022-1)**

vom 6. Juli 2022

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), sowie des § 5 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz 2019 – HZG) vom 29. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zum digitalen Fortschritt im Hochschulbereich angesichts der Erfahrungen aus der Corona-Pandemie sowie zum Hochschulbetrieb im Falle einer Epidemie oder einer Katastrophe vom 3. November 2021 (GV. NRW. S. 1180), hat die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn über die Durchführung der Auswahlverfahren in der zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ) und im Auswahlverfahren der Hochschule (AdH) im Staatsexamensstudiengang „Pharmazie“ vom 10. März 2022 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 52. Jg., Nr. 21 vom 17. März 2022) wird wie folgt geändert:

1. Die Angabe zu § 2 in der Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Teilnahmeberechtigung, Einreichung von Unterlagen“

2. In § 1 Nr. 1 werden die Worte „sowie nach Abzug der von der Stiftung für Hochschulzulassung nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) zu vergebenden Studienplätze“ gestrichen.
3. In § 1 Nr. 2 werden die Worte „sowie nach Abzug der von der Stiftung für Hochschulzulassung nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) zu vergebenden Studienplätze und der Vergabe der Studienplätze in der Zusätzlichen Eignungsquote“ gestrichen.
4. § 2 erhält die Bezeichnung „§ 2 Teilnahmeberechtigung, Einreichung von Unterlagen“. Der bisherige Text wird zu Absatz 1. Hiernach wird ein neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Unterlagen, die in der ZEQ oder in der AdH-Quote berücksichtigt werden sollen, sind innerhalb der Fristen des § 6 Abs. 1 VergabeVO NRW bei der Stiftung für Hochschulzulassung einzureichen.“
5. In § 3 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „der Anlage 5 der VergabeVO NRW in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Worte „der Anlage 1“ ersetzt.
6. In § 3 Abs. 2, Spiegelstrich 2 werden die Worte „der in Anlage 6 Unterabschnitt – Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten Pharmazie – für das Studium der Pharmazie der VergabeVO NRW gelisteten Berufe“ durch die Worte „der in Anlage 2 gelisteten Berufe“ ersetzt. Es wird folgender Satz angefügt: „Je Auswahlverfahren kann nur eine Berufsausbildung berücksichtigt werden.“
7. In § 3 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „der Anlage 5 der VergabeVO NRW in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Worte „der Anlage 1“ ersetzt.
8. In § 3 Abs. 3 Nr. 2, Spiegelstrich 2 werden die Worte „der in Anlage 6 Unterabschnitt – Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten Pharmazie – für das Studium der Pharmazie der VergabeVO NRW gelisteten Berufe“ durch die Worte „der in Anlage 2 gelisteten Berufe“ ersetzt. Es wird folgender Satz angefügt: „Je Auswahlverfahren kann nur eine Berufsausbildung berücksichtigt werden.“
9. § 3 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Ab dem Sommersemester 2023 muss eine an die abgeschlossene Berufsausbildung gemäß der Absätze 2 und 3 anschließende Tätigkeit in einem der in Anlage 2 gelisteten Berufe von mindestens einem Jahr Dauer nachgewiesen werden.“
10. Als Anlage 1 wird die angehängte Anlage 1 eingefügt.

11. Als Anlage 2 wird die angehängte Anlage 2 eingefügt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt erstmals für das Auswahlverfahren zum Wintersemester 2022/23. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Bonn - Verkündungsblatt - veröffentlicht.

W. Witke

Der Dekan
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Walter Witke

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 8. Juni 2022 sowie der Entschließung des Rektorats vom 28. Juni 2022.

Bonn, den 6. Juli 2022

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h. c. Michael Hoch

Anlage 1 Berechnung der Punktwerte (§ 3)

- (1) Für die Quoten nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 des Staatsvertrags ergibt sich die jeweilige Gesamtpunktzahl einer Bewerberin B oder eines Bewerbers B aus der Summe der Punktzahlen für jedes Kriterium:

$$Punkte_B = HZBPunkte_B + TestPunkte_B + \dots + VorbildungPunkte_B$$

Es sind maximal 100 Punkte zu erreichen. Die Gesamtpunktzahl $Punkte_B$ wird auf eine Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

- (2) Die Punktzahl für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung wird wie folgt berechnet:

$$HzbPunkte_B = \max(0, \min(\Phi_{HzbGewicht}^{-1}(\text{Prozentrang}_B), HzbGewicht))$$

Dabei gilt: $HzbGewicht$ ist das Gewicht des Kriteriums „Hzb“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das Kriterium „Hochschulzugangsberechtigung“ vorgesehen ist.

Dann wird eine „ideale“ Normalverteilung $\mathcal{N}(\frac{HzbGewicht}{2}, \frac{HzbGewicht}{6})$ zugrunde gelegt, also eine Normalverteilung mit Mittelwert $\mu = \frac{HzbGewicht}{2}$ und Standardabweichung $\sigma = \frac{HzbGewicht}{6}$. Die Funktion $\Phi_{HzbGewicht}$ ist die zu dieser Normalverteilung gehörige Verteilungsfunktion und $\Phi_{HzbGewicht}^{-1}$ ihre Inverse.

- (3) Die Punktzahl des fachspezifischen Studieneignungstest PHAST wird mit Hilfe einer sogenannten z-Transformation für Normalverteilungen wie folgt berechnet:

$$\begin{aligned} xxxPunkte_B &= 0, && \text{für } xxxStandardwert_B < 70, \\ xxxPunkte_B &= xxxGewicht, && \text{für } xxxStandardwert_B > 130 \\ xxxPunkte_B &= \frac{xxxGewicht}{2} + \frac{(xxxStandardwert_B - 100) \cdot xxxGewicht}{10 \cdot 6} \end{aligned}$$

Dabei gilt: $xxxGewicht$ ist das Gewicht des Kriteriums „PHAST“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das jeweilige Kriterium vorgesehen ist. $xxxStandardwert_B$ ist das Ergebnis, das die Bewerberin oder der Bewerber B beim jeweiligen Test erzielt hat.

- (4) Für die Berechnung der Punktzahl für das Kriterium Berufsausbildung gilt:

$$KriteriumPunkte_B = KriteriumGewicht$$

Anlage 2 Anerkannte Berufsausbildungen und -tätigkeiten (§ 3)

Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten Pharmazie

Biologielaborant/in

Biologisch-technische/r Assistent/in

Biotechnologische/r Assistent/in

Chemielaborant/in

Chemikant/in

Chemisch-technische/r Assistent/in

Medizinisch-technische/r Assistent/in - Funktionsdiagnostik

Medizinisch-technische/r Assistent/in (MTA)

Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in

Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in

Medizinlaborant/in

Pharmakant/in

Pharmazeutisch-technische/r Assistent/in

Physikalisch-technische/r Assistent/in

Physiklaborant/in

Technische/r Assistent/in - Chemische und biologische Laboratorien